

Hinweise zur formalen Gestaltung von Hausarbeiten in der Übung für Vorgerückte

Das Wichtigste:

- Umfang im Textteil max. **25 S. DIN A 4**, Formatierung s.u. bei C
- Die Arbeit ist fristgerecht gelocht und geheftet abzugeben:
 - o beim Sekretariat des Lehrstuhls
 - o per Post (maßgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel/Einlieferungsbeleg)
 - o Das Postfach des Lehrstuhls (Ernst-Lohmeyer-Platz 1, EG) und der Fristenbriefkasten der Universität können ebenfalls genutzt werden (Rubenowstr.).

A. Aufbau

- Eine Hausarbeit setzt sich zusammen aus
 - Deckblatt (Name, Adresse, E-Mail, Matrikelnummer; Titel der Hausarbeit, Name des Professors; Fachsemester)
 - Sachverhalt
 - Inhaltsverzeichnis
 - Literaturverzeichnis
 - ggf.: Abkürzungsverzeichnis (oder Verweis auf den Kirchner)
 - Haupttext
 - unterschriebenes Formblatt mit der Erklärung, dass die Arbeit eigenständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Literatur angefertigt wurde (das Formblatt finden Sie am Ende dieses Dokuments).
- Seitennummern: Das Deckblatt enthält keine Seitenangabe, wird aber als erste Seite mitgerechnet; Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Erklärung werden mit römischen Zahlen nummeriert, beginnend mit II (da das Deckblatt die erste Seite darstellt); der Haupttext wird eigens mit arabischen Zahlen nummeriert, beginnend bei 1

B. Formatierung und Gliederung

I. Umfang & Formatierung

- Der Umfang des Textteils der Arbeit beträgt **höchstens 25 Seiten!** Darüber hinausgehende Ausführungen werden nicht bewertet. Dasselbe gilt für Ausführungen, die sich nur deshalb innerhalb der Seitenbegrenzung halten, weil die anderen Formalia (s. sogleich) nicht eingehalten wurden.
- DIN A4
- Seitenränder: je 2 cm oben, unten, links; 7 cm rechts
- **Haupttext:** Times New Roman (auch für die Seitenzahlen!), Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand 1,5, Blocksatz, Zeichenabstand normal, Silbentrennung aus
- **Fußnoten:** Times New Roman, Schriftgröße 10 pt, Zeilenabstand 1,0, Blocksatz (Hinweis: jede Fußnote endet mit einem Punkt), Silbentrennung aus
- Standardeinstellungen (Laufweite etc.)
- Auf eine übersichtliche Gestaltung/Gliederung (Absätze etc.) ist zu achten.

II. Gliederung

Es sind folgende Gliederungsebenen zu verwenden: A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa)

C. Literaturverzeichnis und Zitierung in Fußnoten

I. Grundlegende Struktur

Das Literaturverzeichnis sollte erkennen lassen, dass sich der Verfasser tatsächlich tiefgehend mit der Materie auseinandergesetzt hat. Durch das bloße Zitieren von einem Kommentar, zwei Lehrbüchern und drei Aufsätzen wird die erforderliche wissenschaftliche Durchdringung kaum erreicht werden können; ein willkürlich erscheinendes Aufblähen des Literaturverzeichnisses hilft aber freilich auch nicht weiter.

Eine Aufgliederung des Literaturverzeichnisses z.B. in Monographien, Kommentare, Aufsätze ist nicht erforderlich.

Jedes im Literaturverzeichnis aufgeführte Werk muss zumindest einmal im Haupttext zitiert werden; Gerichtsentscheidungen sowie Gesetze, Gesetzesmaterialien u.ä. sind nicht im Literaturverzeichnis, sondern allein in die Fußnoten aufzunehmen.

In den Fußnoten können Kurztitel verwendet werden; soweit diese nicht eindeutig zuzuordnen sind, bietet es sich an, im Literaturverzeichnis hinter dem betreffenden Werk folgenden Zusatz anzufügen: (zit.: ...).

Hinweis: Gerade die Art und Weise der Zitation wird in der Literatur kaum einheitlich vorgenommen; es gibt entsprechend keine einzig „richtige“ Zitierweise. Entscheidend ist letztlich die Klarheit und in erster Linie Einheitlichkeit der Zitation; die zitierten Werke müssen zudem klar dem Literaturverzeichnis zugeordnet werden können. Im Folgenden wird daher lediglich ein Vorschlag unterbreitet.

Bei Internetquellen kann auf die Wiedergabe der URL in den Fußnoten verzichtet werden, wenn der jeweilige Nachweis eindeutig zuordenbar ist und die URL inkl. Abrufdatum im Literaturverzeichnis vermerkt ist.

Bei Nachweisen aus der Tagespresse bietet es sich an, wie folgt zu zitieren: z.B. FAZ Nr. XXX v. XX.XX.XXXX, S. X: „Titel des Beitrags“.

II. Allgemeine Hinweise zur Zitierung

Grundsätzlich gelten vor allem folgende Regeln:

- Jegliche Übernahme fremder Gedanken ist kenntlich zu machen
- Wörtliche Zitate sind in der Regel zu vermeiden; wird ein wörtliches Zitat wiedergegeben, so ist dieses in Anführungszeichen zu setzen; Änderungen an einem wörtlichen Zitat sind mit eckigen Klammern kenntlich zu machen
- Blindzitate (also das Abschreiben eines Belegs ohne eigene Prüfung) sind zu unterlassen, auch aufgrund der nicht zu geringen Gefahr der falschen Zitierung; ist eine Quelle (auch etwa über die Möglichkeit der Fernleihe über die Homepage der Unibib) nicht auffindbar, kann dies in der Fußnote mit der Formulierung „zitiert nach ...“ kenntlich gemacht werden
- Bevorzugt sollte zunächst die Primärquelle verarbeitet und zitiert werden; zur Bestätigung der Einordnung der Primärquelle bietet es sich sodann an, auch Sekundärquellen zu zitieren (Bsp.: Urteil = Primärquelle; Besprechung des Urteils bzw. Kommentar = Sekundärquelle)

III. Konkrete Zitiervorschläge

1. Kommentare

a) Zitierung im Literaturverzeichnis

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union. Kommentar, Loseblatt, München.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV, AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 5. Auflage, München 2016.

b) Zitierung in der Fußnote

Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Recht der EU, 48. EL (8/2012), Art. 288 AEUV Rn. 7.

Waldhoff, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. A. (2016), Art. 10 GRC Rn. 8.

2. Sammelbände und Festschriften

a) Zitierung im Literaturverzeichnis

Germelmann, Claas Friedrich, Energieunion und europäische Energienetze – auf dem Weg zu einem wirklichen Zusammenwachsen des Binnenmarktes?, in: Gundel, Jörg/Lange, Knut Werner (Hrsg.), Energieversorgung zwischen Energiewende und Energieunion. Neue Impulse, neue Konflikte? Tagungsband der Siebten Bayreuther Energierechtstage 2016, Tübingen 2017, S. 27–54.

Stern, Klaus, Die Mehrdimensionalität von Grundrechtsregimen in Europa. Ein Beitrag zum Verhältnis von Grundrechte-Charta und Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu den Grundrechten des Grundgesetzes, in: Becker, Ulrich/Hatje, Armin/Potacs, Michael/Wunderlich, Nina (Hrsg.), Verfassung und Verwaltung in Europa. Festschrift für Jürgen Schwarze zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2014, S. 244–262.

b) Zitierung in der Fußnote

Germelmann, in: Gundel/Lange (Hrsg.), Energieversorgung zwischen Energiewende und Energieunion, S. 27 (30).

Stern, in: FS-Schwarze, 2014, S. 244 (250).

3. Monographien

a) Zitierung im Literaturverzeichnis

Germelmann, Claas Friedrich, Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund der deutschen, französischen und englischen Rechtskraftlehren, Tübingen 2009.

Streinz, Rudolf, Europarecht, 10. Auflage, Heidelberg u.a. 2016.

b) Zitierung in der Fußnote

Germelmann, Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen, 2009, S. 200.

Streinz, Europarecht, 10. A. (2016), S. 85.

4. Aufsätze, Urteilsanmerkungen, etc.

a) Zitierung im Literaturverzeichnis

Fletcher, Maria, Extending "indirect effect" to the third pillar: the significance of Pupino?, 30 ELRev. (2005), S. 862–877.

Gazin, Fabienne, Non-discrimination à raison de la nationalité, Europe Novembre 2012, Commentaires, no. 427, p. 24.

Gundel, Jörg, Die Rechtfertigung von faktisch diskriminierenden Eingriffen in die Grundfreiheiten des EGV Jura 2001, S. 79–85.

b) Zitierung in der Fußnote

Fletcher, 30 ELRev. (2005), 862 (865).

Gazin, Europe 11/2012, 24 (24).

Gundel, Jura 2001, 79 (80).

5. Vorschlag zur Zitierung von Rspr. (wird nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen!)

Hinweis vorab: Die Aufnahme der ECLI-Kennungen (European Case Law Identifier), wie sie etwa für die EuGH- und BVerfG-Rspr. verfügbar ist, ist **NICHT erforderlich** und von Seiten des Lehrstuhls auch **nicht erwünscht!**

a) EuGH/EuG

- **Bis zum Jahr 2012** bietet sich eine Zitierweise mit Angabe der Sammlung an:
- EuGH, Rs. C-303/05, Slg. 2007, I-3633 – Advocaten voor de Wereld, Rn. 44 ff.
- **Ab dem Jahr 2012** wurde die schriftliche Sammlung abgeschafft, daher bietet es sich hier anstatt der Sammlung das Urteils- bzw. Beschlussdatum aufzunehmen:
EuGH, Rs. C-104/16 P, Urt. v. 21.12.2016 – Rat/Front Polisario, Rn. 100

b) EGMR

- Grundsatz:
- EGMR, No. 17862/91, Urt. v. 15.11.1996 – Cantoni/Frankreich, Rn. 29
- Bei Entscheidungen der Großen Kammer ist dies wie folgt anzugeben:
- EGMR (GK), No. 2312/08 u. 34179/08, Urt. v. 18.7.2013 – Maktouf u. Damjanović/ Bosnien und Herzegowina, Rn. 70

c) BVerfG

- Grundsatz:
- BVerfGE 123, 267 (413, Rn. 364) – Lissabon
- Die hier vorgeschlagene Angabe von Randnummern ist – soweit die genaue Seite zitiert wird – fakultativ; sie ist ohnehin erst bei Urteilen jüngeren Datums möglich, da ältere Urteile noch keine Randnummern enthielten.
- Für Urteile bzw. Beschlüsse, die nicht in der Sammlung veröffentlicht sind, bietet sich folgende Zitierweise an:
- BVerfG, Beschl. v. 15.12.15, 2 BvR 2735/14 – Europäischer Haftbefehl II, Rn. 98

d) Übrige Gerichte

- Grundsatz:
- BVerwGE 151, 325 (330, Rn. 20)
- BGHSt 52, 275 (281, Rn. 17)
- Die hier vorgeschlagene Angabe von Randnummern ist – soweit die genaue Seite zitiert wird – fakultativ; sie ist ohnehin erst bei Urteilen jüngeren Datums möglich, da ältere Urteile noch keine Randnummern enthielten.
- Für Urteile bzw. Beschlüsse, die nicht in der Sammlung veröffentlicht sind, gilt das zum BVerfG Gesagte entsprechend

- e) Entscheidungsnamen zu den einzelnen Urteilen sind allein bei EuGH und EGMR zwingend erforderlich, können aber auch bei bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen angeführt werden; Entscheidungen anderer Gerichte bedürfen i.d.R. keines Namens

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, _____ (Matrikel-Nr.),

die vorliegende Hausarbeit eigenständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen, Darstellungen und Hilfsmittel genutzt zu haben. Dazu zählen auch Anwendungen Künstlicher Intelligenz wie Chatbots und dergleichen; diese dürfen allenfalls für einzelne Formulierungen als Hilfestellung verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit dieser Erklärung die Benotung der Arbeit als „nicht ausreichend“ zur Folge hat.

(Datum, Ort)

(Unterschrift)